

# RS Vwgh 1991/7/3 90/14/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

KStG 1966 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Vorteilsausgleich findet nicht schon statt, wenn den Vorteilen des Gesellschafters aufrechenbare Vorteile der Gesellschaft gegenüberstehen. Es muß vielmehr eine enge Beziehung der Rechtsgeschäfte, innerhalb deren ein Vorteilsausgleich erfolgen soll, bestehen, die Vorteile (Leistungen und Gegenleistungen) müssen in einem eindeutigen Zusammenhang stehen. Weiters muß zum Zeitpunkt der Vorteileinräumung eine ausdrückliche (eindeutige) wechselseitige Vereinbarung über den Vorteilausgleich vorliegen (Hinweis E 6.2.1990, 89/14/0034; E 22.3.1991, 90/13/0252, 0253).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140221.X03

## Im RIS seit

06.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)